

BUNDESGERICHTSHOF

III ZB 10/85

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Josef N [REDACTED],
W[REDACTED]straße [REDACTED], M[REDACTED] [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Beklagter und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], S[REDACTED]-
straße [REDACTED], M[REDACTED] [REDACTED] -

g e g e n

Klaus Maximilian M ü [REDACTED],
P[REDACTED]straße [REDACTED]/Gartenhaus, M[REDACTED] [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Kläger und Beschwerdegegner,
Rechtsanwalt [REDACTED], Po[REDACTED]straße [REDACTED],
E[REDACTED] [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn
und die Richter Kröner, Boujong, Dr. Halstenberg
und Dr. Werp
am 30. Mai 1985

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Beklag-
ten gegen den Beschluß des 19. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts München
vom 15. Februar 1985 - 19 U 1902/85 -
wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten des Be-
schwerdeverfahrens zu tragen.

G r ü n d e

Das Landgericht hat den Beklagten durch Urteil vom
15. November 1984, zugestellt am 27. November 1984, zur
Zahlung von 800.000 DM nebst Zinsen verurteilt. Gegen
dieses Urteil hat der Beklagte am 6. Februar 1985 durch
seinen Prozeßbevollmächtigten Berufung eingelegt und zu-
gleich um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen
die Versäumung der Berufungsfrist nachgesucht. Durch Be-
schluß vom 15. Februar 1985, zugestellt am 21. Februar
1985, hat das Oberlandesgericht den Wiedereinsetzungsan-
trag zurückgewiesen und die Berufung als unzulässig ver-
worfen. Dagegen richtet sich die am 7. März 1985 beim
Oberlandesgericht eingegangene sofortige Beschwerde des
Beklagten.

Diese bleibt ohne Erfolg; die Frist zur Einlegung der Berufung ist nicht gewahrt und die gemäß § 233 ZPO beantragte Wiedereinsetzung ist zu Recht versagt worden.

Einen Prozeßbevollmächtigten trifft ein Verschulden, wenn er seine Partei nicht von dem Zeitpunkt der Zustellung eines Urteils in Kenntnis setzt und sie nicht darüber unterrichtet, ob, in welchem Zeitraum, in welcher Weise und bei welchem Gericht gegen das Urteil ein Rechtsmittel eingelegt werden kann (BGH Beschlüsse vom 9. Februar 1977 - IV ZR 170/76 = NJW 1977, 1198 und vom 20. Mai 1981 - IV b ZR 524/81 = VersR 1981, 850). Diese Belehrung muß so rechtzeitig erfolgen, daß die Partei den Auftrag zur Einlegung des Rechtsmittels auch unter Berücksichtigung einer ausreichenden Überlegungszeit noch innerhalb der Rechtsmittelfrist erteilen kann (BGH Beschl. vom 12. März 1969 - IV ZB 1061/68 = VersR 1969, 635 f.). Diese Aufgabe darf der Rechtsanwalt nur einem gut ausgebildeten und zuverlässigen Büropersonal, das er mit genauen, unmißverständlichen Anweisungen versehen hat, übertragen (BGH Beschl. vom 12. März 1969 aaO).

Der Beklagte hat weder glaubhaft gemacht noch auch nur vorgetragen, daß ihn sein erstinstanzlicher Prozeßbevollmächtigter in der gebotenen Weise belehrt oder für seine Belehrung durch das Büropersonal Vorkehrungen getroffen habe. Das Verschulden seines Prozeßbevollmächtigten muß sich der Beklagte nach § 85 Abs. 2 ZPO zurechnen lassen. Wäre der Beklagte von seinem Prozeßbevollmächtigten ordnungsgemäß über die Möglichkeit und die Art und Weise der Berufungseinlegung unterrichtet worden, so hätte er gewußt, daß er das Rechtsmittel nicht wirksam bei dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle für den Gefängnisdienst



bei den Gerichten Münchens einlegen konnte. Dem Beklagten wäre im Falle hinreichender Belehrung durch seinen Anwalt auch bekannt gewesen, daß es zur Wahrung der Berufungsfrist in der vorgeschriebenen Form nicht ausreichte, den genannten Urkundsbeamten am letzten Tage der Berufungsfrist zu "beauftragen", noch am selben Tage Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil einzulegen.

Hiernach ist die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Krohn

Kröner

Boujong

Halstenberg

Werp